Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter vom 12.12.2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 2 Herstellungspflicht
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 5 Ablösung
- § 6 Ablösebeträge für Stellplätze
- § 7 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- § 8 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen
- § 9 Abweichungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Präambel

Auf der Grundlage des § 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Rat der Stadt Königswinter am 12.12.2022 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung mit ihren Anlagen 1 bis 6 gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Königswinter.

- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (einschließlich Garagen, die ganz oder teilweise umschlossen sind) herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen, örtlichen Bauvorschriften oder vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlichrechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 m betragen.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Königswinter als untere Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO NRW unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Königswinter einzureichen.

Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (3) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als drei Stellplätze,

sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann in begründeten Ausnahmefällen eine prüffähige Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Stadt Königswinter eingefordert werden, wenn die Anzahl der nach Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zulässig.
- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Anlage 1 zu dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig und erwünscht, um Flächenverbrauch zu reduzieren. In der dicht bebauten Altstadt (siehe Anlage 6) ist jeweils 1 Stellplatz je Wohneinheit erforderlich.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (7) Werden in einem fertiggestellten Gebäude frühestens fünf Jahre nach Fertigstellung / Inbenutzungnahme
 - 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so müssen notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Bei Wohnungsbauvorhaben können bis zu 25 %, bei mehr als 20 Wohneinheiten bis zu

10%, der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

- (2) Für Wohnungsbauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 10 % gemindert werden. Ein Bauvorhaben kann dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn es weniger als 500 Meter von einem ÖPNV–Haltepunkt entfernt ist und dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens 20 Minuten angefahren wird.
- (3) Die sich nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich bei Bauvorhaben gemäß Anlage 2, wenn durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept gemäß Anlage 2 nachgewiesen wird, dass der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig reduziert wird. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist Anlage 2 zu dieser Satzung zu verwenden. Die besonderen Maßnahmen nach Satz 1 sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 dieser Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei einer Verringerung erfolgt.
- (4) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze bei Bauvorhaben gemäß Anlage 2 kann gemäß der Anlage 2 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung befristet ausgesetzt werden (auch teilweise), solange und soweit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept gemäß Anlage 2 nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung mehr als 10 Stellplätze notwendig sind.

Die notwendigen Stellplätze und der Anteil dieser notwendigen Stellplätze, deren Herstellung ausgesetzt werden soll, sind in den Bauvorlagen darzustellen. Die besonderen Maßnahmen zur Aussetzung der Herstellung der notwendigen Stellplätze sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

(5) Die Bestimmungen nach Absatz 3 und 4 sind für Wohnungsbauvorhaben, welche die Einrichtung und den Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station vorsehen, analog anzuwenden.

§ 5 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nachweislich wegen grundstücksbezogener Gesichtspunkte nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, so kann ausnahmsweise auf die Herstellung von Stellplätzen in den Gebietszonen I, II und III (gemäß Anlage 3, 4 und 5 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter) verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Königswinter zudem einen Ablösungsbetrag nach § 6 dieser Satzung leisten.

(2) Die Verwendung der Geldbeträge wird nach § 48 Abs. 2 BauO NRW festgesetzt. Danach hat die Stadt Königswinter diese Gelder einzusetzen für:

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.
- (3) Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen verringert oder sich der Anteil der hergestellten Stellplätze erhöht.
- (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Stadt Königswinter vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO NRW unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Königswinter einzureichen.
- (5) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Königswinter.
- (6) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet Königswinter oder in bestimmten Teilen des Stadtgebietes Königswinter nicht überschreiten.

§ 6 Ablösungsbeträge für Stellplätze

(1) In der Stadt Königswinter werden folgende Gebietszonen für die Stellplatzablöse festgelegt:

Gebietszone I - Königswinter-Altstadt

Gebietszone II - Nieder- und Oberdollendorf

Gebietszone III - Oberpleis

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II und III ist in den beigefügten Lageplänen (Anlage 3 – 5) dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Kfzoder Garagenplatz

in der Gebietszone I auf 12.212,00 EUR

in der Gebietszone II und III auf 13.150,00 EUR

festgesetzt.

(4) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Fahrradabstellplatz

in der **Gebietszone I** auf **915,00 EUR**

in der Gebietszone II und III auf 986,00 EUR

festgesetzt.

§ 7 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende (gefangene) notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teil 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV.NRW.2017 S 2, ber.S.120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zuund Abfahrten sowie Gestaltung der Rampen unberührt.
- (2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 BauO NRW mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, kann gefordert werden, die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW bleiben unberührt. Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben ebenfalls unberührt.
- (3) Stellplätze und ihre Zufahrten sind Wasser durchlässig herzustellen, z.B. als wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Ökopflaster nach DIN 18318 mit einem Durchflusswert von mindestens 0,25 μm.
- (4) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (5) Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nicht verhindern. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 2.

- (6) Werden auf einem Grundstück mehr als vier zusammenhängende Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen, muss je fünf Stellplätze für Kraftfahrzeuge ein heimischer oder zumindest europäischer, möglichst klimaresilenter, mittelkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage gepflanzt werden, so dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. Jeder nach Satz 1 erforderliche mittelkronige Laubbaum muss eine Wuchshöhe von 10 20 m besitzen und entsprechend des Stockholmer Pflanzmodells eingepflanzt werden. Jeder Baum muss mit einem wirksamen Anfahrschutz gesichert sein. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden. Von der Pflicht zur Baumpflanzung kann abgewichen werden, wenn über der Stellplatzanlage Photovoltaikanlagen errichtet werden.
- (7) Dächer von Garagen und Carports sind ab einer Fläche von mehr als 30 m² mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad zu mindestens 70% dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Mindeststärke der Filter- und Substratschicht muss 10 cm betragen. Flachdächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Dachfläche von Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten ist vollständig zu begrünen. Die Substratschicht muss dabei eine Gesamtstärke von mindestens 80 cm aufweisen. Flächen für technische Anlagen, notwendige Stellplätze und deren Erschließungsflächen sowie nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.
- (8) Für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 und gewerbliche Bauvorhaben mit mehr als 5 notwendigen Stellplätzen sind 50 % der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens ein notwendiger Stellplatz mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.
- (9) Gewerbliche Parkplatzanlagen müssen ab einer Anzahl von 35 Stellplätze für Kraftfahrzeuge überdacht und mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

§ 8 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen, für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind entsprechende Abstellräume erforderlich. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 - 1. einzeln leicht zugänglich sein,
 - 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m² zuzüglich Verkehrsfläche (Rangier- und Zuwegungsfläche) haben
 - 3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 - 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.

Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für notwendige Fahrradabstellplätze in Abstellräumen für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5. Diese Abstellräume sind mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs auszustatten.

- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 6 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen.
 - Jeder 7. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.
- (4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 9 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der Stadt Königwinter als untere Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Eine atypische Grundstückssituation ist nicht erforderlich. In den Fällen des § 79 BauO NRW 2018 bedarf die Zulässigkeit von Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer
 - entgegen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten notwendigen Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen oder notwendigen Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben und/oder
 - entgegen der Bestimmungen der § 7 und § 8 dieser Satzung Stellplätze für Kraftfahrzeuge und/oder Fahrradabstellplätze herstellt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 12 dieser Satzung) eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Königswinter über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 11.3.1988 sowie deren Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 09. Januar 2023

Der Bürgermeister

Lutz Wagner

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter

"Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder"

Abkürzung: Die Abkürzung "St" wird für Stellplatz verwendet.

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der n	otwendigen
	•	Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse (GKL) 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen		
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3 (Mehrfamilienhaus ab 3 WE)	1 St < 75qm 1,5 St = 75 - 90 qm 2 St > 90 qm davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	2 St/Wohnung
1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,5 St/Wohnung	
1.2.2	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen	0,4 St/Wohnung:	

Nummer		Anzahl der notwendigen	
			Fahrradabstellplätze State
	Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die		
	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)		
1.2.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen	0,3 St/Wohnung	
	(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)		
1.2.4	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit öffentlichen Personennahverkehr	0,8 St/Wohnung	
	(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)		
1.2.5	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen	0,7 St/Wohnung	
	(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)		

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen			
	_	Stellplätze (Kfz) Fahrradabstellplät			
1.3	Wochenend- und/oder Ferienhäuser	1 St/Haus	3 St/Haus		
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1St/12 Betten, jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit	1 St/2 Betten		
		Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St			
1.5	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 St/10 Betten	1 St/1 Bett		
	1 tuszaonaenaen wommenne	davon Anteil St für Kfz			
		von Menschen mit			
		Behinderung: mindestens 1 St			
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltu	ngs- und Praxisräumen			
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 - Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und				
	Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen,				
	Kantinen, Erfrischungsräume, C Vergleichbares bleiben unberück erzeugen.		genen Stellplatzbedarf		
2.1	Büro- und	1 St/40 m ² Nutzfläche	$1 St/20 m^2 NF$		
	Verwaltungsräume	(NF), davon sind 20 % als			
	(allgemein)	Besucherstellplätze			
		auszuweisen;			
		davon Anteil St für Kfz			
		von Menschen mit			
		Behinderung: mindestens 1 St			
2.2	Büro- und	1 St/80 m ² NF oder je drei	1 St/50 m ² NF		
	Verwaltungsräume mit hohen	Beschäftigte, davon sind			
	Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und	20 % als Besucherstellplätze			
	dergleichen)	auszuweisen;			
		davon Anteil St für Kfz			
		von Menschen mit			
		Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St			
2.3	Räume mit erheblichem	$1 St/40 m^2 NF,$	1 St/15 m ² NF,		
	Besucherverkehr (Schalter-,	jedoch mindestens 3 St,	jedoch mindestens 5 St		
	Abfertigungs- oder	davon sind 75 % als			
	Beratungsräume,	Besucherstellplätze			

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
	Arztpraxen und dergleichen)	auszuweisen;	-
		davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St.	
3	Verkaufsstätten		
	Verkaufsstätten > 2 000 m ² :		
	Für Verkaufsstätten, deren Verk	aufsräume und Ladenstraße	en einschließlich ihrer
	inneren Bauteile eine Fläche vor	n insgesamt mehr als 2 000	m² haben, sind zusätzlich
	die Vorgaben aus der Sonderbau	verordnung des Landes No	ordrhein-Westfalen zu
	beachten. Diese sehen vor, dass	mindestens 3 Prozent - für	Großhandelsmärkte
	mindestens 1 Prozent - der notw		2 5
	mindestens zwei Stellplätze, bar		liese Stellplätze ist
	dauerhaft und leicht erkennbar h	inzuweisen.	
	Verkaufsnutzfläche:		
	Nicht zur Verkaufsnutzfläche w	erden Sozial- und Sanitärrä	ume, Kantinen,
	Ausstellungsflächen, Lagerfläch	en, Funktionsflächen für be	etriebstechnische Anlagen
	sowie Verkehrsflächen gerechne	et.	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m ²	1 St/30 m², mindestens
		Verkaufsnutzfläche	jedoch 2 St je Laden
		(VKNF), jedoch	
		mindestens 2 St je Laden,	
		davon sind 75 % als	
		Besucherstellplätze	
		auszuweisen;	
3.2	Geschäftshäuser mit geringem		mindestens 2 St je Laden
	Besucherverkehr (zum Beispiel	sind 75 % als	
	Fachgeschäfte)	Besucherstellplätze	
		auszuweisen;	
3.3	Großflächige	1 St/20 m ² VKNF, davon	
	Einzelhandelsbetriebe	sind 90 % als	mindestens jedoch 10 St,
	außerhalb von Kerngebieten	Besucherstellplätze	davon mindestens 4 St für
		auszuweisen;	Lastenrader bzw. Rader
		dorron Antail Cu Cu . TCC	mit Anhänger
		davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
_		minuestens jeuoen 1 St	
4	Versammlungsstätten		
	Für Versammlungsstätten		

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
	• mit Versammlungsräumen, o		
		w. für Versammlungsstätte	
	Versammlungsräumen, die	insgesamt für mehr als 200	Besucherinnen und
	Besucher bestimmt sind, w	enn diese Versammlungsrä	ume gemeinsame
	Rettungswege haben und		
	• im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und		
	insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,		
	sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-		
	Westfalen über die barrierefreier	n Stellplätze zu beachten (§	13 in Verbindung mit §
	10 Absatz 7 der Sonderbauveror	dnung des Landes Nordrhei	in-Westfalen).
4.1			1.0 /50.01 1
4.1	Versammlungsstätten von	1 St/5 Sitzplätze, davon	1 St/50 Sitzplätze,
	überörtlicher Bedeutung (zum	sind 90 % als	mindestens jedoch 10 St
	Beispiel Theater,	Besucherstellplätze	
	Konzerthäuser)	auszuweisen;	
		1 A . '1 C. C" TZC	
		davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St	
4.2	Sonstige	1 St/10 Besucher, davon	1 St/10 Besucher,
7.2	Versammlungsstätten (zum	sind 90 % als	mindestens jedoch 10 St
	Beispiel <i>Mehrzweckhallen</i> ,	Besucherstellplätze	minuestens jedeen 10 St
	Lichtspieltheater, Discotheken,	auszuweisen;	
	Schulaulen, Vortragssäle) nach	auszuweisen,	
	Anzahl der zulässigen Besucher	davon Anteil St für Kfz	
	Anzani dei zulassigen Desdenei	von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St	
		inindestens jedoen 1 St	
4.3	Gemeindekirchen	1 St/30 Sitzplätze, davon	1 St/30 Sitzplätze
		sind 90 % als	
		Besucherstellplätze	
		auszuweisen;	
		davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St	
4.4	Kirchen von überörtlicher	I St/20 Sitzplätze, davon	1 St/50 Sitzplätze
	Bedeutung	sind 90 % als	
		Besucherstellplätze	
		auszuweisen;	

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der r	Anzahl der notwendigen	
Nummer		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze	
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St		
5	Sportstätten			
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werd Sozial- und Sanitärräume betriebstechnische Anlager	ume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für		
5.1	Sportplätze	1 St/300 m ² Sportfläche;	1 St/100 m ² Sportfläche;	
		1 St/20 Besucherplätze;	1 St/10 Besucherplätze	
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St		
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen,		1 St/20 m ² Sportfläche;	
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St		
5.3	Freibäder	1 St/250 m ² Grundstücksfläche;		
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St		
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 St/10 Kleiderablagen;	1 St/5 Kleiderablagen	
	Suamumagen,	1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung:		

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz) Fahrradabstellplätz	
		mindestens 2 St	
5.5	Tennisplätze	2 St/Spielfeld;	2 St/Spielfeld
		1 St/20 Besucherplätze;	
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	
5,6	Fitnesscenter	1 St/30 m ² Sportfläche;	$1 St/10 m^2$
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung; mindestens 1 St	
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn;	4 St/Bahn
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	
5,8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Boote
6	Gaststätten und Beherbergu	ngsbetriebe	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 St/4 Sitzplätze
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 St/4 Sitzplätze

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz) Fahrradabstellplätze	
		davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St	
6.3	Hotels, Pensionen,	1 St/3 Gastzimmer, davon	1 St/8 Rotton mindostons
0.3	Kurheime und andere	sind 75 % als	
	Beherbergungsbetriebe	Besucherstellplätze	=
	Benefoergungsbeurebe	auszuweisen;	
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
		davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St	
6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten, davon sind	1 St/5 Betten
		75 % als	
		Besucherstellplätze	
		auszuweisen;	
		,	
		davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St	
7	Krankenanstalten, Pflegeeinr	 ichtungen	
7.1	Krankenhäuser von	1 St/4 Betten, davon sind	1 St/15 Betten
	überörtlicher Bedeutung (zum	60 % als	
	Beispiel Universitätsklinika,	Besucherstellplätze	
	Maximalversorger, Privatkliniken)	auszuweisen;	
	1 II vackiiiiikeii)	davon Anteil St für Kfz	
		von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		mindestens jedoch 1 St	
7.2	Krankenhäuser von örtlicher	1 St/6 Betten, davon sind	1 St/15 Betten
	Bedeutung	60 % als	
	Bedeutung	Besucherstellplätze	
		auszuweisen;	
		dovon Antoil St. St. IV.	
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit	
		Behinderung: 3 %,	
		_	
		mindestens jedoch 1 St	
7.3	Sanatorien, Anlagen für	1 St/4 Betten, davon sind	1 St/15 Betten
	langfristig Erkrankte	25 % als	
		Besucherstellplätze	

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der n	otwendigen
		Stellplätze (Kfz) Fahrradabstellplätze	
		auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes), Seniorenwohnheime	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens I St	1 St/15 Better bei Seniorenwohnheimer 0,5 St/Bewohner
7.5	Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§36 WTG NRW)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/15 Better
Q	Cabulan Finniahtungan dan	Jugandfändamung Uasha	hulan
8	Schulen, Einrichtungen der Grundschulen	Jugendförderung, Hochso 1 St/30 Schüler	
			2 00 2 00 000001
8.1	Constigue all compaint it dans de	1 St/25 Schüler	1 St/2 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St/23 Schuler	1 St/2 Schuler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/2 Schüler

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen		
	•	Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze	
8.4		1 St/15 Schüler		
	Förderschulen für Kinder mit			
0.7	Beeinträchtigungen	10.00	10/107	
8.5	Veranstaltungsflächen in	1 St/5 Besucher;	1 St/10 Besucher	
	Schulen (zum Beispiel	1 4 4 11 0 60 776		
	Aula, Mehrzweckhalle), die	davon Anteil St für Kfz		
	Veranstaltungen dienen	von Menschen mit		
		Behinderung: mindestens		
		1 St		
0 6	Hochachulan inklusiva ihman Fo	ma ahum aah amai ah a		
8.6 8.6.1	Hochschulen inklusive ihrer Fomit Semester-Ticket	1 St/10 Studierende;	1 St/4 Studierende	
0.0.1	init Semester-Ticket	1 St/10 Studierende,	1 St/4 Studierende	
		davon Anteil St für Kfz		
		von Menschen mit		
		Behinderung: 3 %,		
		mindestens jedoch 1 St		
		mindestens jedoen 1 St		
8.6.2	ohne Semester-Ticket	1 St/5 Studierende;	1 St/2 Studierende	
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	- 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2	
		davon Anteil St für Kfz		
		von Menschen mit		
		Behinderung: 3 %,		
		mindestens jedoch 1 St		
8.7	Kindertageseinrichtungen	-1 St/2 Mitarbeiter zzgl.	1 St/5 Kinder, davon	
		-1 St/15 Kinder, jedoch.	mindestens 2 St, die sich	
		mindestens 2 St/Gruppe,	für Kinderanhänger bzw.	
		aber mind. 2 St insgesamt,	Lastenrad eignen	
9	Gewerbliche Anlagen			
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 - Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und			
	Sanitärräume, Funktionsflächer		agen, Verkehrsflächen,	
	Kantinen, Erfrischungsräume, C			
	Vergleichbares bleiben unberüc	eksichtigt, da diese keinen ei	genen Stellplatzbedarf	
	erzeugen.			
	XX 1 6			
	Verkaufsnutzfläche:			
	Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen,			
	Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen			
	sowie Verkehrsflächen gerechn	et.		
9.1	Handwerks- und	1 St/70 m ² NF oder je drei	1 St/3 Beschäftigte	
7.1	Industriebetriebe	Beschäftigte		
	maustriebetriebe	Descharugte		
9.2	Lagerräume Lagernlätze	I St/100 m ² NF oder je drei	1 St/3 Beschäftigte,	
٠.٤	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und	· ·		
	Verkaufsplätze	Beschäftigte	minaesiens jeuven 1 Si	
	v cikauispiaize			
<u> </u>				

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 3 St
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	
10	Verschiedenes	1	
10.1	Kleingartenanlage	1 St/3 Parzellen;	1 St/5 Parzellen
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	
10.2	Friedhöfe	1 St/2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	Eingang
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 St/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 5 St

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter

"Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen"

Nach § 4 Absatz 3 der Stellplatz-Satzung der Stadt Königswinter verringert sich die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 nur insoweit, als das ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt.

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahmen aufzeigt.

Als qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten bei Arbeitsstätten die Nutzung von sogenannten "Job-Tickets" oder die Einrichtung und der Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station.

Andere Maßnahmen können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden. Auf der Grundlage fortschreitender Erfahrungen soll der Auswahlkatalog um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden und damit gewissermaßen "lernfähig" sein.

Ausgeschlossen sind jedoch rein vertragliche Regelungen, bei denen sich der Minderbedarf lediglich aus einem dauerhaft rechtlichen Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ergibt, da diese Variante einen hohen Regelungsaufwand erzeugt und eine entsprechende Vollzugskontrolle durch die Bauaufsicht nicht leistbar ist.

Bei einer Entscheidung für qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen muss die Bauherrschaft zunächst ein entsprechendes Vertragsangebot mit dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister aushandeln und dieses als Teil der Bauvorlagen einreichen.

1. Job-Ticket

Der Gedanke des "Job-Tickets/Kultur-Ticket" beinhaltet den Verzicht auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte und auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sinne von § 6 der Stellplatzsatzung, solange und soweit wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf besteht.

Besucherstellplätze, Stellplätze für den eigenen Wirtschaftsverkehr, Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung usw. werden von der Bedarfsminderung nicht erfasst.

Die Anerkennung der Bedarfsminderung durch das Ticket hängt davon ab, ob der Bedarf an Beschäftigtenstellplätzen tatsächlich, auf Dauer und erheblich im Verhältnis zur bisherigen Situation gesenkt wird. Aus der Bauvorlage hat hervorzugehen:

- das Vertragsangebot über den möglichen Abschluss eines (Großkunden-) Abonnementvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem öffentlichen Verkehrsverbund bzw. -verband bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers über Jahreskarten (Monatskartenabonnements), die individuell von einzelnen Beschäftigten abgeschlossen wurden,
- 2. die absolute und prozentuale Zahl der (künftigen) Teilnehmer am Abonnement und
- 3. die Zusicherung der jährlichen Übermittlung des Nachweises über die tatsächliche Teilnahme am Abonnement (Bestätigung öffentlichen Vertragspartners).

Liegen die Nachweise vor, werden folgende Bedarfsminderungen gegenüber dem in der Anlage 1 festgelegten Normbedarf für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge anerkannt:

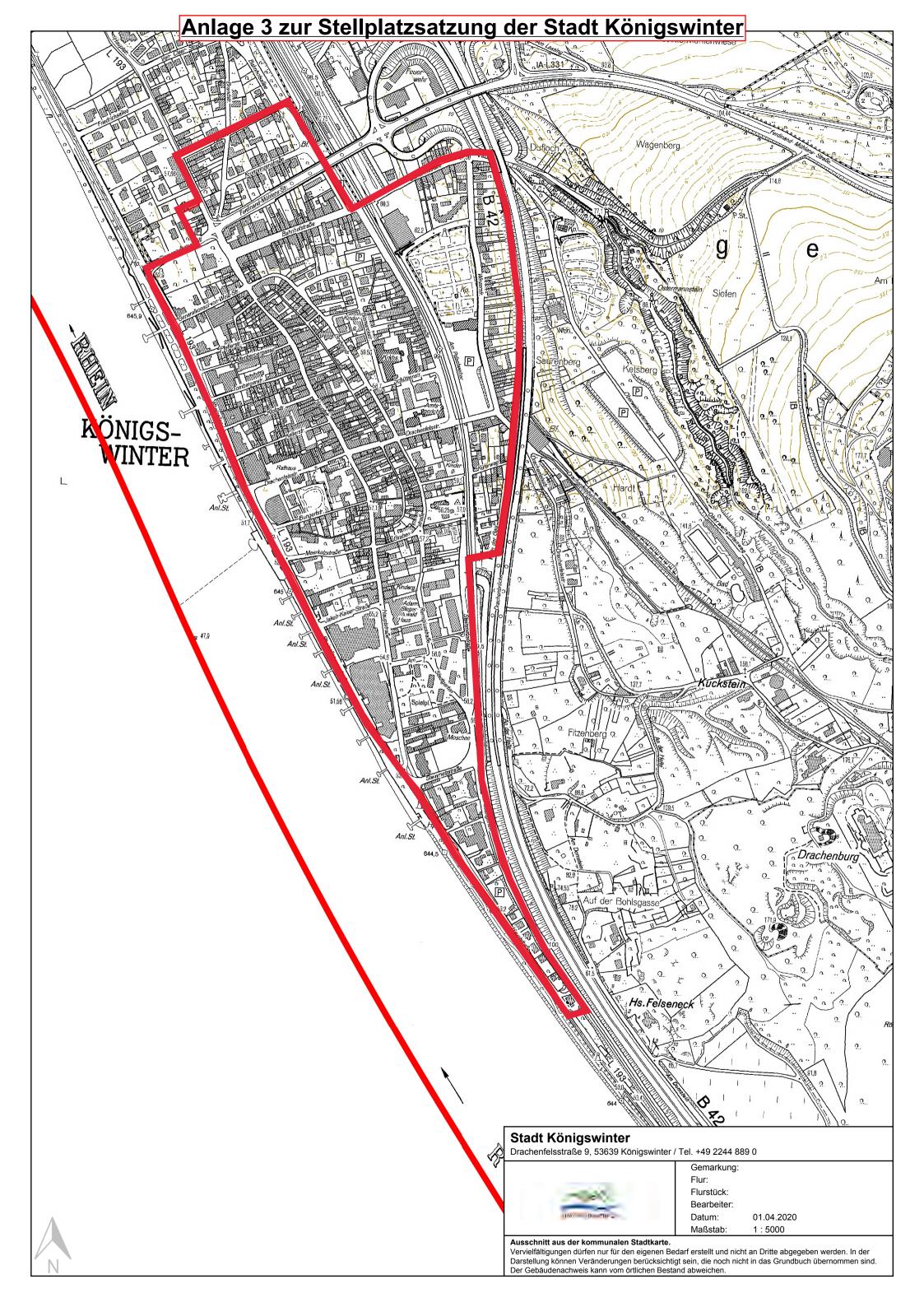
	Angaben in Prozentanteilen der Beschäftigten	Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Beschäftigte um
	40%	25%
Nachgewiesenes	50%	30%
	60%	40%
Monatskartenabonnements	70%	55 %
der Beschäftigten	80%	70%
	90%	85%

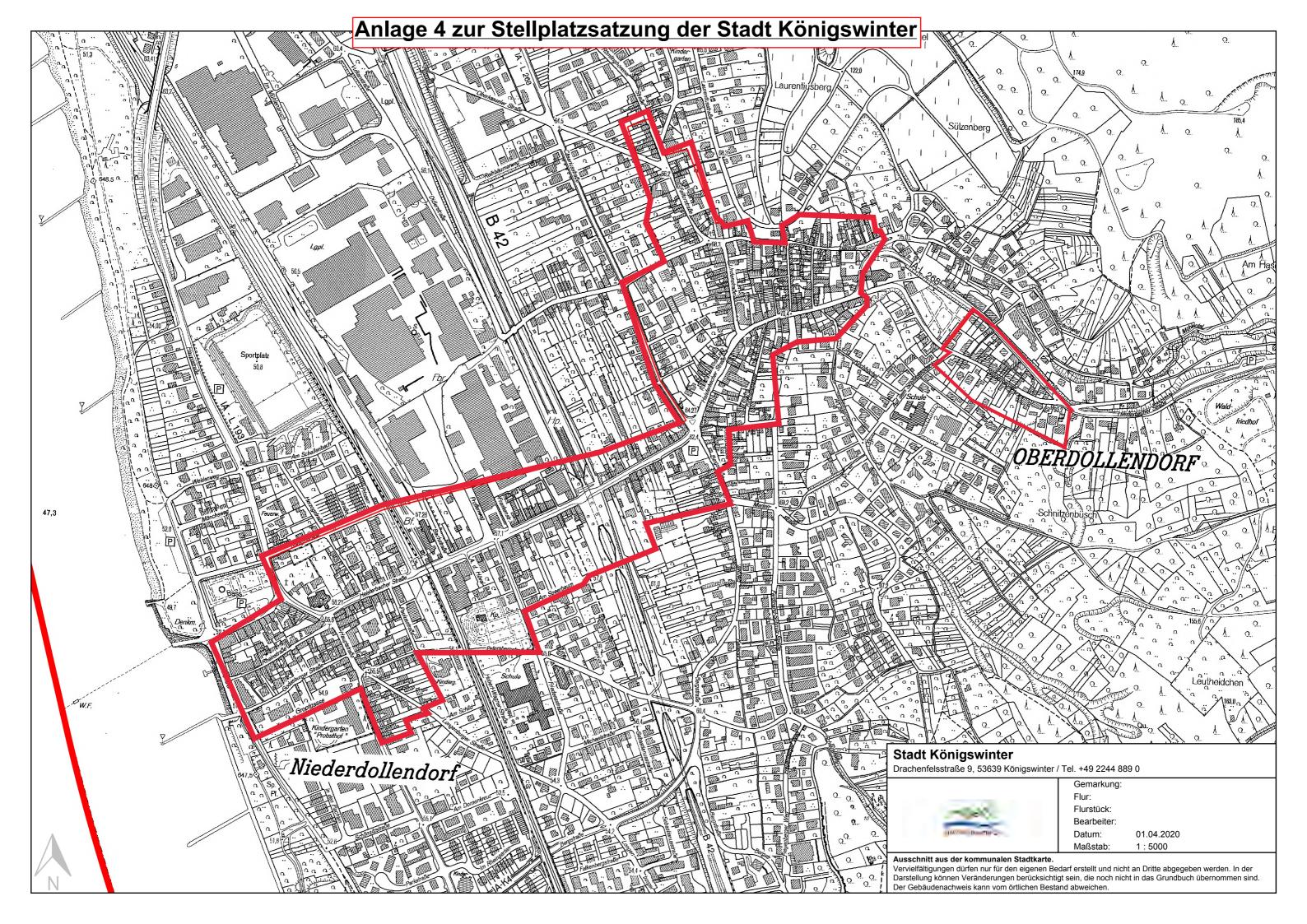
2. Kombi-Ticket

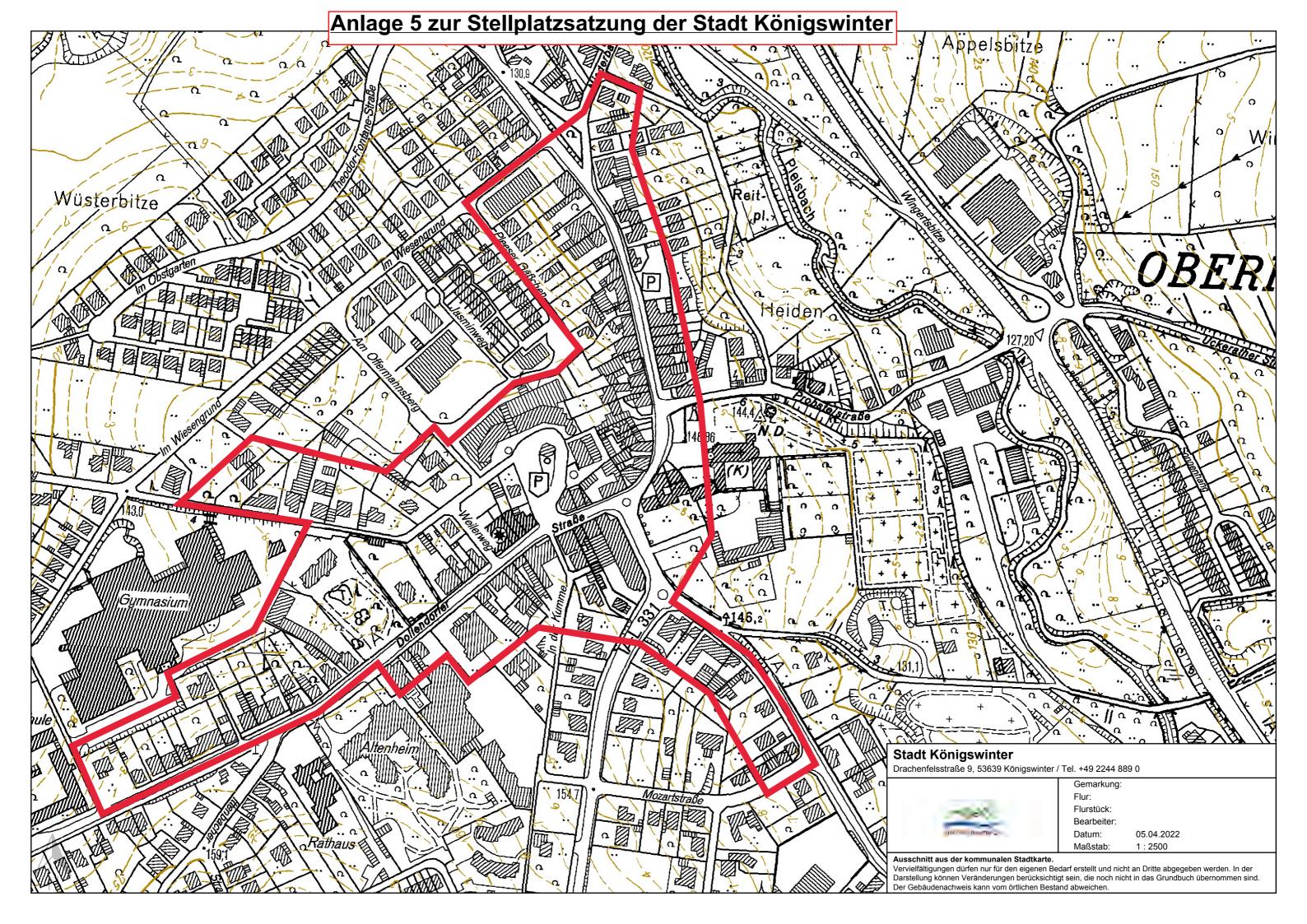
Das Kombi-Ticket ist eine Form der tatsächlichen Verringerung des Bedarfs an Kfz-Stellplätzen für Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die über den Vorverkauf Eintrittskarten vertreiben. Durch vertragliche Absicherung mit dem jeweiligen Anbieter von (Nah-)Verkehrsleistungen wird mit jeder Eintrittskarte die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zu den Veranstaltungen kostenlos eingeräumt.

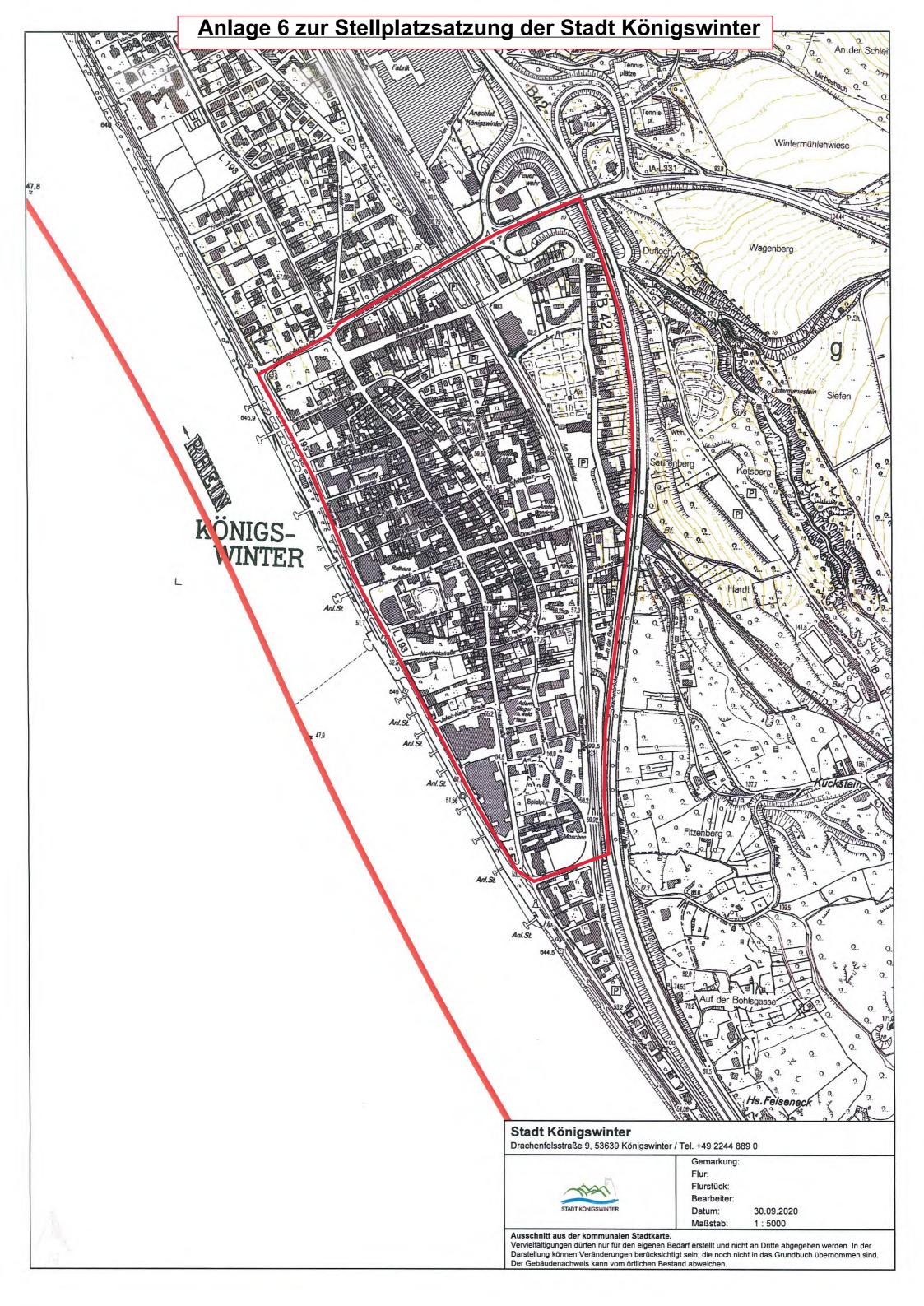
Infolge des dadurch verringerten Stellplatzbedarfs sind bei Abschluss eines Kombi-Ticket-Vertrags auch entsprechend weniger, jedoch mindestens 50 % der nach Anlage 1 ermittelten Besucherstellplätze nachzuweisen.

Für andere Nutzungsarten ist die Bedarfsminderung im Einzelfall unter den vorgenannten formellen Bedingungen festzulegen. Auch in diesen Fällen sind mindestens 50 % der notwendigen Besucherstellplätze herzustellen.









Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 17. Januar 2023 Der Bürgermeister In Vertretung

Dirk Käsbach